

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)
Fachbereich Energie und Klimaschutz
Römerstraße 15
6900 Bregenz

Eingangsstempel des Landes: _____

FÖRDERUNGSANTRAG
E-Ladeinfrastruktur für bestehende
Mehrwohnhäuser
Dieser Antrag ist vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 gültig

1 AntragstellerIn:				
Der/die FörderungswerberIn ist: <input type="checkbox"/> EigentümerIn <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft <input type="checkbox"/> Wohnbaugesellschaft <input type="checkbox"/> Dritter zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Anlage				
Ist der/die FörderungswerberIn vorsteuerabzugsberechtigt?				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2 Ansprechperson:				
Vorname:		Nachname:		
PLZ:	Ort:	Straße:	HausNr:	
Tel. (dienstlich):		E-Mail:		
2 Objektadresse und Angaben zur Bauliegenschaft:				
PLZ:	Ort:	Straße:	HausNr:	Baujahr Gebäude:
<input type="checkbox"/> Mischnutzung mit Gewerbe/Ferien-/Zweitwohnungen			Anzahl Gebäude insgesamt: _____	
Wohnungen insgesamt:	Wohnungen Hauptwohnsitze:	Wohnungen Gewerbe /Ferien-/ Zweitwohnsitze:		
3 Förderbare Maßnahmen :				
Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Situation vor Ort:				
Anzahl erschlossene E-PKW Stellplätze:	Anzahl erschlossene Carsharing-Stellplätze:	Anzahl bestehende Abstellanlagen E-Bikes/Pedelecs:		

Wird aus der geförderten Ladeinfrastruktur für E-PKW im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben bzw. ist dies vorgesehen? (Richtlinie § 5 Abs 4)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht die Möglichkeit für ein gesteuertes Laden (Leistungshöhe und Zeit) auch durch den Verteilernetzbetreiber bei allen PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen bzw. ist diese Möglichkeit nachrüstbar sein (CAT 7 Steuerleitung, Unterbringungsmöglichkeit für ein Steuergerät im Zählschrank)? (Richtlinie § 6 Abs 1)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die Errichtung der PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen liegt ein gültiger Netzzutritt mit dem jeweiligen Netzbetreiber vor. Der gültige Netzzugangsvertrag liegt diesem Antrag bei? (Richtlinie § 6 Abs 2)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist die Verstärkung der Hausanschlussleitung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Fall von Eigentümergemeinschaften: Ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft gemäß WEG liegt vor	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde für das Vorhaben noch bei anderen Stellen um eine Förderung angesucht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegebenenfalls Nennung weiterer Förderstellen:	
4 Förderbare Kosten:	
Zur Förderung beantragte fähige Kosten:	EURO
<input type="checkbox"/> Verstärkung der Hausanschlussleitung:	EURO
<input type="checkbox"/> Bauliche Maßnahmen (z.B. Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche):	EURO
<input type="checkbox"/> Elektrikerarbeiten (z.B. Hauptsicherungskasten, Steigleitungen, Verteilerschrank, Leerverrohrungen und Kabeltrassen):	EURO
<input type="checkbox"/> Planungsarbeiten:	EURO
5. Bankverbindung für die Auszahlung der Förderung:	
Bankinstitut:	
BIC/SWIFT:	IBAN:
<p>Der/die AntragstellerIn bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Förderrichtlinie „Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in bestehenden Mehrwohnhäuser 2023/2024“ vollinhaltlich zur Kenntnis genommen wurde b) es sich bei dem oben genannten Konto um ein legitimes Konto handelt. c) dass aus der geförderten Ladeinfrastruktur für E-PKW im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben wird. d) er/sie den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt, e) sie sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann, 	

- f) sie sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.
- g) Der Förderungswerber stimmt zu, dass die im Zuge der Planung und Errichtung gemachten Erfahrungen im Rahmen eines begleitenden Forschungsprojekts offengelegt, analysiert und in anonymisierter Form veröffentlicht werden (Projektbegleitung). Die dazu erforderlichen Informationen werden seitens des Förderwerbers zur Verfügung gestellt.

Der/die AntragstellerIn nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder die Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
- c) sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- d) die Förderung als De-Minimis-Förderung gewährt wird. Der Begriff "De-minimis"-Förderung stammt aus dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ein Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen kann "De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Bis zu dieser Obergrenze werden Förderungen an Unternehmen als jedenfalls nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft.

Das Unternehmen erklärt, dass

es die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5, anerkennt. Gemäß § 5 der AFRL können personenbezogene Daten über Förderungen, sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

www.vorarlberg.at/afri

_____ Datum

_____ Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

5. Unterlagen, die dem Förderungsantrag beizulegen sind in Kopie im DIN-A4-Format:

- Angebote
- Lageplan

6. Unterlagen für die Endabrechnungen

- Formblatt Endabrechnung
- Rechnungen und Zahlungsbelege
- Netzzutrittsvertrag
- Im Fall von Contracting: „Contractingvertrag“
- Im Fall von Eigentümergemeinschaften: Beschlussfassung der Eigentümergemeinschaft gemäß WEG

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Energieförderungen

Zwecke der Verarbeitung

Feststellung der Förderungswürdigkeit, Abwicklung der Förderung sowie Förderungskontrolle

Rechtsgrundlagen

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung

Empfängerkategorien

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Organe der EU, Organe des Bundes, Rechnungshof

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass keine Förderung vergeben werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung Amt der Vorarlberger Landesregierung
Via – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: land@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: dsba@vorarlberg.at